

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Februar 2019

## **Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie, insbesondere die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

### **Art. 3**

Die Markierung der wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörigen Waffe. Diese sog. „Einheitsnummer-Regelung“ ist in der Waffenverordnung vorzusehen. Mit der Erweiterung der „wesentlichen Waffenbestandteile“ und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist indessen zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister vorzusehen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Dadurch könnte die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

Revolvertrommeln sind lediglich Ladevorrichtungen für Revolver. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sie gemäss Art. 3 Bst. b Ziff. 3 als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, während Magazine richtigerweise weiterhin freie Teile bleiben.

Die Aufnahme des Abzugsgehäuses als wesentlicher Waffenbestandteil ist zwar vertretbar. Allerdings sollte dieser Punkt nicht in Ziff. 1<sup>bis</sup> von Art. 3 Bst. c geregelt sein,

2/6

sondern in dessen Ziff. 4, was auch mühsame Formatierungen in den Waffendokumenten ersparen würde.

#### **Art. 4a**

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, die zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind (z.B. CAA Roni G2 Schaft). Eine solche Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt.

#### **Art. 5a**

Diese Bestimmung ist für die Polizeibehörden nicht überprüfbar und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren untergebracht werden müssten, was als nicht realistisch erscheint.

Die Bst. b und c müssen daher gestrichen werden. Wenn ein Waffenbesitzer oder eine Waffenbesitzerin legal über eine Waffe verfügt, für die er oder sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität besitzen darf, spielt es weder rechtlich noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Magazine bei anderen Waffen aufbewahrt oder mit ihnen transportiert werden.

#### **Art. 9b**

In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen 30% und 40% der bisher ausgestellten Waffenerwerbscheine Waffen erworben wurden, die zukünftig verboten sein sollen, ist die einschränkende Wortwahl dieses Artikels abzulehnen. Vielmehr sollte die Ausnahmebewilligung analog dem Waffenerwerbschein den Erwerb von bis zu drei Gegenständen gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erlauben. Daher müssen Ausnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 WV möglich sein.

#### **Art. 13a**

Es müssen weiterhin Ausnahmebewilligungen für Sammler und Sammlerinnen von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert als die im Entwurf erwähnten behinderten Personen und Berufsgruppen. Sie bietet auch eine höhere Gewähr für eine sichere Aufbewahrung.

3/6

#### **Art. 13d**

Die Vorgabe, dass sämtliche Details über die zu erwerbenden Waffen schon vor Geschusstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd. Diese Detailangaben sind im Vorfeld für die bewilligungserteilende Behörde nicht relevant und zur Feststellung der Bewilligungsart auch nicht erforderlich. Es soll nach wie vor lediglich die Waffenart angegeben werden müssen.

#### **Art. 13e**

Art. 13e des Entwurfs ist zu hinterfragen. Es bedarf einer Lösung, die für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand beinhaltet. Es wird daher beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein vorzusehen, in dem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führt zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig. Beim Nachweis der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bringschuld auch eingehalten wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle der Nichteinhaltung der Schiesspflicht zu entziehen. Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B. ob sich die Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbengemeinschaft gemeinsam oder durch einen einzigen Erben oder eine einzige Erbin die Schiesspflicht erfüllen kann. Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen oder der Schützin frei überlassen sein, wo die Pflichtschiessen durchgeführt werden. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms sollten keine weiteren administrativen Hürden aufgestellt werden.

Bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin geht die Wahrnehmung dieser Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, ist eine Meldepflicht des Wohnsitzwechsels einzuführen. Diese kann mittels Einreichung einer Kopie der Ausnahmegewilligung und eines aktuellen Schiessnachweises erfüllt werden.

4/6

#### **Art. 13h**

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig, da dies zu einem Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn führt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

#### **Art. 15 Abs. 1**

Wie zu Art. 13d und Art. 13h des Entwurfs erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

#### **Ergänzung zu Art. 20 Abs. 1-3**

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen sowie -schützinnen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 1-3 WV vor:

„<sup>1</sup> Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

<sup>2</sup> Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

<sup>3</sup> Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein **oder der ursprünglichen Ausnahmegewilligung** eintragen und der Behörde, die den Waffener-

5/6

werbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.“

### **Art. 30a**

Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist unverhältnismässig. Waffenhändler und -händlerinnen sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigem Recht verpflichtet, Übertragungen der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge. Sollte der Bund weiterhin den Bedarf für eine zentrale Erfassung der Waffeneinfuhren haben, ist eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei vorzusehen.

In Abs. 2 Bst. b von Art. 30a des Entwurfs sollte zudem die Wendung „liefernde Person“ durch „Veräusserer“ ersetzt werden, da z.B. bei grossen Importmengen die tatsächlich liefernde Person in der Regel der Transporteur sein wird.

### **Art. 31 Abs. 2<sup>quater</sup>**

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers oder der Herstellerin genügt vollauf. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

### **Art. 31 Abs. 2<sup>quinquies</sup>**

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig sowie störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin angebracht werden sollen, der oder die womöglich nebst dem Verkauf gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden müssen. Dieser Absatz ist folglich zu streichen. Es sollte höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

### **Art. 71 Abs. 3**

Durch den Bund wurde sowohl im Internet wie auch gegenüber den Kantonen stets kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer sowie Besitzerinnen nicht überprüfen müssen. In Art. 71 Abs. 3 des Entwurfs wird durch das Wort „rechtmässig“ indessen bekräftigt, dass die Behörden bei jedem Nachmelder und jeder Nachmelderin prüfen müssen, ob Hinderungsgründe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vor-

6/6

handen sind bzw. ausgeschlossen werden können. Die Formulierung von Art. 71 Abs. 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, die unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.“

### **Ergänzung des erläuternden Berichtes betreffend Übernahme der Ordonnanzwaffe**

Im erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zum Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber